

RS Vfgh 2012/6/28 V35/12

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2012

Index

72 WISSENSCHAFT, HOCHSCHULEN

72/01 Hochschulorganisation

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

Satzung der Universität Wien, studienrechtlicher Teil §23, §23a

UniversitätsG 2002 §62, §68

Leitsatz

Individualantrag auf Aufhebung einer Regelung des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien über die Verpflichtung zur Entrichtung eines Studienbeitrags unzulässig; Zumutbarkeit der Erwirkung eines Feststellungsbescheides über die Beitragspflicht

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung von §23 Abs1 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien.

Zumutbarkeit der Erwirkung einer bescheidmäßigen Feststellung der Beitragspflicht nach §23 Abs4 des studienrechtlichen Teils der Satzung trotz des zu erwartenden, für den Antragsteller "negativen" Ergebnisses eines solchen Verwaltungsverfahrens.

Entrichtete Studienbeiträge wären im Fall einer Aufhebung der Satzungsbestimmungen aus Anlass eines Bescheidbeschwerdeverfahrens rückzuerstatteten; vorläufige Entrichtung zur Vermeidung der Rechtsfolgen des §68 Abs1 Z2 iVm §62 Abs2 Z1 UniversitätsG 2002 (Unwirksamkeit einer Meldung der Fortsetzung des Studiums, Erlöschen der Zulassung) zumutbar.

Entscheidungstexte

- V 35/12

Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.06.2012 V 35/12

Schlagworte

Hochschulen, VfGH / Individualantrag, Feststellungsbescheid

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2012:V35.2012

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2013

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at